

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 9. März 1857.)

Der Bundesrath hat Herrn Dr. J. J. Rüttimann, von Regensburg, Kts. Zürich, Professor an der zürcherischen Universität, zum Professor für das Staatsrecht am eidg. Polytechnikum gewählt; auch hat er dem Herrn Ludwig Keiser, von Zug, Lehrer für Modelliren in Thon und Gyps am eidg. Polytechnikum, und dem

Herrn Joh. Gustav Stocker, von Schönenberg, Kts. Zürich, Sekretär des schweiz. Schulrathes und Privatdozent für theoretische Mathematik am eidg. Polytechnikum, den Titel eines Professors verliehen.

Der unterm 23. Januar abhin zum schweiz. Konsul in Christiania gewählte Herr Thomas Joh. Hefky, von Hädingen, Kts. Glarus, hat dem Bundesrath mit Zuschrift vom 17. vorigen Monats, die Annahme der Wahl erklärt.

Der Posthalter in Dagmersellen, Kts. Luzern, ist wegen eines bei ihm sich herausgestellten Kassadefizits aus dem Postdienste entlassen worden.

Mit Zuschrift vom 4. d. d. machte die Regierung von Aargau dem Bundesrath die Anzeige, daß der dortige Große Rath den Beitritt des Standes Aargau zu dem zwischen den eidg. Ständen Zürich, Bern, Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf abgeschlossenen Konfödate über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums erklärt habe, und daß dasselbe im Kanton Aargau mit dem 15. dieses Monats in Kraft trete.

(Vom 11. März 1857.)

Auf das Gesuch des Expeditionskomite der schweiz. Industrieausstellung in Bern hat der Bundesrath beschlossen, was folgt:

1. Die Produkte von schweizerischen, im Auslande sich aufhaltenden Künstlern sind bei ihrer Ankunft an den schweiz. Zollstätten als für die Ausstellung bestimmt anzumelden, worauf, unter Verbürgung des doppelten Einfuhrzolls, Freipässe auf die nöthige Zeitdauer ausgestellt werden.

Nach Beendigung der Ausstellung sind die betreffenden Colli, mit den Freipässen begleitet, über die gleichen Zollstätten wieder auszuführen. Für alle im Lande gebliebenen Kunstgegenstände ist nachträglich der Eingangszoll zu bezahlen.

2. Eingehende plastische Werke, wie z. B. größere Statuen, Gypsabgüsse derselben u. s. w. sind per Zughierlast mit Fr. 3 beim Eingang zu verzollen.

(Vom 13. März 1857.)

Der Bundesrath hat die ihm vorgelegten Rechnungen der Einthverwaltung für die Jahre 1855 und 1856 genehmigt.

Laut diesen Rechnungen betrug das bewegliche Vermögen der Einthpolizeikommission:

am Ende 1854	Fr.	85,090.	94
" "	1855	89,472.	96
" "	1856	97,223.	43.

Das Schweiz. Post- und Baudepartement erhielt vom Bundesrathe die Ermächtigung, vom 1. Mai d. J. an zwischen St. Gallen und Trogen einen neuen Postkurs zu erstellen.

Wahlen des Bundesrathes.

Postbeamte:

13. März, Herr Jules Brélaz, von Lutry, Kts. Waadt, und Herr Auguste Bonvin, von Sitten, zu Kommiss auf dem Hauptpostbureau Lausanne.
- " " Herr Johannes Reber, von Niederbipp, in Dürnmühle, Kts. Bern, zum Posthalter im letztern Orte.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1857
Date	
Data	
Seite	156-157
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 151

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.